

Satzung

der Ortsgemeinde Dungenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses vom 25.01.2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde Dungenheim für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Gemeindehauses und deren Einrichtungen; bei Vereinen der Vorstand.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Gemeindehauses sowie seiner Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die tatsächlich entstehenden Nebenkosten beginnt mit der Übernahme der Halle (Tag vor der Veranstaltung). Sie endet mit der Abnahme durch die Ortsgemeinde oder dessen Beauftragten (Schlüsselübergabe).

§ 4 Gebührenberechnung

Die Gebühren betragen:

1. Öffentliche Festveranstaltungen mit Ausschank wie z. B. Tanz, Karneval, Kirmes und ähnliche Veranstaltungen einschließlich Küchenbenutzung

1.1	1. und 2. Tag	á 100,00 EUR
1.2	3. Tag	á 75,00 EUR
1.3	4. Tag	á 50,00 EUR

2. Sonstige Veranstaltungen (z. B. Familienabende, kulturelle Veranstaltungen, Theater)

2.1	Ganze Halle	á 100,00 EUR
2.2	Geteilte Halle	á 75,00 EUR

3. Familienfeiern, vereinsinterne Veranstaltungen

3.1	Hochzeit, Kommunion	
3.1.1	Ganze Halle	á 75,00 EUR
3.1.2	Geteilte Halle	á 50,00 EUR
3.2	Beerdigung	á 15,00 EUR
3.3	Bei sonstigen kleineren Familienfeiern und ähnlichen Veranstaltungen im Sitzungsraum einschl. der Benutzung der Kleinküche pro Tag	á 25,00 EUR

4. Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Betriebe oder anderen Personengruppen

4.1	Ganze Halle 1. und 2. Tag	á 310,00 EUR
4.2	Ganze Halle Kulturelle Veranstaltungen (Theater, Firmen und familieninterne Feiern)	á 125,00 EUR
4.2.1	Geteilte Halle Kulturelle Veranstaltungen (Theater, Firmen und familieninterne Feiern)	á 100,00 EUR
4.3	Kaution	100,00 EUR

5. Aufwandsentschädigung für den zuständigen Beauftragten der Gemeinde (Überwachungstätigkeit)

5.1	Bühnenauf- und -abbau	pro Stunde	10,00 EUR
5.2	Bestuhlung	pro Stunde	10,00 EUR
5.3	Regieraum pro Betriebsst.	pro Stunde	10,00 EUR

6.1 In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Kanal nicht enthalten. Diese Beträge werden nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

6.2 Die Reinigung des Gemeindehauses erfolgt durch den Benutzer unmittelbar nach der Benutzung.

Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Reinigung durch eine Reinemachefrau der Ortsgemeinde Dünghenheim auf Kosten des Benutzers. Der entstehende Zeitaufwand wird auf der Grundlage der dem Arbeitgeber entstehenden Kosten abgerechnet.

6.3 Für die Einrichtung der Alten- und Seniorentage werden keine Gebühren erhoben.

Ebenso bleibt die Benutzung der Halle für Übungsstunden der örtlichen Vereine frei.

In diesem Falle werden keine Kosten für Reinigung erhoben.

6.4 Der Sitzungsraum kann für Vorstandssitzungen der örtlichen Vereine und Parteien sowie für Sitzungen kommunaler Gremien (Ortsgemeinderat, Verbandsgemeinderat usw.) und Mitgliederversammlung der örtlichen Vereine, Wählergruppen und Parteien gebührenfrei benutzt werden.

6.5 Soweit Veranstaltungen nicht nach Absatz 1 bis 5 einzugliedern sind, entscheidet der Ortsgemeinderat auf Antrag von Fall zu Fall über Benutzung und Gebühren.

§ 5

Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Dünghenheim und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben.

§ 6

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Dünghenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle in Dünghenheim vom 18.12.2000 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Dünghenheim, den 25.01.2010
Ortsgemeinde Dünghenheim

(S.)

gez. Bons, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dünghenheim, den 25.01.2010
Ortsgemeinde Dünghenheim
Bons, Ortsbürgermeister